

Titel:

Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung und Versorgung einer Kirchenbeamtin

Normenketten:

KBBesG § 6

KVersG § 34 Abs. 1, § 37

BayBeamtVG Art. 69 Abs. 2, Art. 85

BayBeamtVG aF Art. 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

GG Art 14, Art. 140

Leitsätze:

1. Wegen der Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung in die kirchliche Versorgung findet in zweifacher Hinsicht eine Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Dies geschieht in der Weise, dass in einem ersten Schritt die zusätzliche Rente bei den sich nach kirchlichem Versorgungsrecht ergebenden Versorgungsbezügen nach § 37 KVersG in Verbindung mit Art. 85 BayBeamtVG in Ansatz gebracht und in einem zweiten Schritt auf die verbleibenden, also nicht ruhenden kirchlichen Versorgungsbezügen die Rente angerechnet wird, die ausschließlich auf Beitragsleistungen des kirchlichen Dienstherrn beruht. (Rn. 136) (redaktioneller Leitsatz)
2. Bei einer Nichtberücksichtigung der Rente aus der Zeit der Nachversicherung bliebe eine aus dem unkoordinierten Nebeneinander von Renten- und Kirchenversorgungsrecht resultierende und daher sachlich nicht gerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der Klägerin in Höhe dieser Rentenanteile bestehen. (Rn. 146) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die Anrechnung eines Teils der gesetzlichen Rente auf die Besoldung, die gleichzeitig gezahlt wird, ist nicht deswegen rechtswidrig, weil das staatliche Beamtenrecht eine solche Anrechnung nicht zulässt oder eine solche kirchengesetzliche Anrechnungsregelung im Widerspruch zum staatlichen Beamtenrecht stünde oder im staatlichen Beamtenrecht geltende allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze verletzen würde. (Rn. 153 – 159) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Kirchenbeamtin, Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung bzw. Versorgung, Kirchenbeamter, Rente, Anrechnung, Rentenversicherung, Besoldung, Nurbeamtin, Versorgungskasse, doppelte Belastung öffentlicher Mittel, Nachversicherung, Rentenversorgungsrecht, Kirchenversorgungsrecht, überhöhte Gesamtversorgung, Dienstherrnwechsel, Anrechnungsregel, Abweichung vom Beamtenrecht

Rechtsmittelinstanzen:

VGH München, Urteil vom 08.07.2021 – 3 BV 20.1259

BVerwG Leipzig, Beschluss vom 06.09.2022 – 2 B 44.21

Fundstelle:

BeckRS 2020, 4897

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
3. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1

Die ... 1950 geborene Klägerin stand seit dem ... 1984 als Kirchenbeamtin (Oberstudienrätin an der ...Schule in ...) im Dienste der Beklagten.

2

Zuvor war die Klägerin als verbeamtete Lehrerin im Dienste des Freistaats B. tätig.

3

Die Klägerin erhält seit dem 13. Februar 2016 von der Beklagten Versorgungsbezüge, die mit Bescheid des Landeskirchenamtes der Beklagten vom 13. Januar 2016 festgesetzt wurden.

4

Es wurde ein Ruhegehaltsatz von 71,75 v.H. ermittelt. Das hieraus sich errechnende Ruhegehalt wurde um einen Versorgungsaufschlag nach § 26 Abs. 4 BayBeamtVG in Höhe von 0,43% (0,12 x 3,6 v.H.) erhöht.

5

Anschließend wurde ein Steuervorteilsausgleich in Höhe des Höchst- bzw. Regelausgleichssatzes von 6% in Abzug gebracht.

6

Ohne Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Versorgungsbezüge für den Monat Februar 2016 auf vorläufig 3.657,08 EUR und ab dem Monat März 2016 auf vorläufig 3.741,19 EUR festgesetzt.

7

In dem Bescheid ist ausgeführt, zum Ausgleich dafür, dass die Klägerin während ihrer Dienstzeit den sogenannten Steuerabgeltungszuschlag erhalten habe, werde bei den Versorgungsbezügen der sich infolge der Versteuerung von Renten ergebende Steuervorteil einbehalten (Steuervorteilsausgleich). Der Einbehalt werde in Höhe des Höchst- bzw. Regelausgleichssatzes festgesetzt, der sich bei Besoldungsgruppe A 14 und Steuerklasse 3 oder 4 seit dem 1. Januar 2005 auf 6 v.H. belaufe (Verordnung über den Steuervorteilsausgleich infolge Versorgungsneuregelung - Steuervorteilsausgleichsverordnung - StAusglV, RS 761 - siehe hierzu auch Anlage 2 zur Verordnung). Gerne würde geprüft, ob im Fall der Klägerin der Ausgleichssatz ermäßigt werden könne.

8

Auf die Bruttoversorgungsbezüge würden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, da der Dienstherr hierfür die gesamten Beitragsleistungen erbracht habe (§ 34 Abs. 1 KVersG). Ebenso seien gegebenenfalls weitere Rentenanteile nach § 37 KVersG anrechenbar.

9

Um die Beträge ordnungsgemäß anrechnen zu können, würde der Bescheid der drv-bund benötigt.

10

Die landeskirchlichen Versorgungsbezüge würden unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschuss und zwar so lange, bis die Berechnungen über die anzurechnenden Renten abgeschlossen seien, gewährt. Eventuell zu viel ausbezahlte Versorgungsbezüge würden zurückgefordert.

11

Die Bevollmächtigten der Klägerin legten mit Schreiben vom 11. Februar 2016 gegen die Festsetzung der Versorgungsbezüge vollumfänglich Widerspruch ein. Die Begründung bleibe einem gesonderten Schreiben nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vorbehalten.

12

Die Deutsche Rentenversicherung ... bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 3. Februar 2016 ab dem 1. Januar 2016 eine Regelaltersrente. Die monatliche Rentenzahlung betrug im Januar 2016 1.792,53 EUR und ab dem 1. Februar 2016 1.670,58 EUR (zuzüglich Zuschuss zur privaten Krankenversicherung).

13

Der beigelegte Versicherungsverlauf weist auch Versicherungszeiten für die Schulausbildung und Hochschulausbildung vom 17. August 1967 bis 31. Juli 1975, und jeweils als Nachversicherung

Pflichtbeitragszeiten für die berufliche Ausbildung vom 19. September 1979 bis zum 13. September 1981 sowie Pflichtbeitragszeiten für die Rentenversicherung 14. September 1981 bis 31. Dezember 2015 auf.

14

Unter dem 1. Juli 2016 teilte die Deutsche Rentenversicherung ... der Klägerin mit, die monatliche Rente betrage ab dem 1. Juli 2016 1.741,50 EUR (zuzüglich Zuschuss zur privaten Krankenversicherung).

15

Mit Schreiben vom 5. August 2016 setzte das Landeskirchenamt die Klägerin darüber in Kenntnis, die monatliche Rentenzahlung in Höhe von 1.670,58 EUR (brutto) sei in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Nachdem die Versorgungsbezüge für den Zeitraum vom 13. Februar bis 31. Juli 2016 vorschussweise ohne Rentenanrechnung ausgezahlt worden seien, sei es zu einer Überzahlung gekommen. Die ZGAST in ... werde sich wegen der Rückzahlungsmodalitäten mit der Klägerin in Verbindung setzen. Im Übrigen werde gebeten, die Anrechnungsbeträge im Einzelnen einer der nächsten Abrechnungen über die Versorgungsbezüge zu entnehmen.

16

Dem Schreiben beigelegt war als Anlage A eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge unter Abzug der anrechenbaren Rente nach dem Versorgungsneuregelungsgesetz - VNG (§ 34 KVersG) und als Anlage F eine Aufstellung der anrechenbaren Leistungen nach dem VNG und Ruhensbetrag nach Art. 85 BayBeamtVG.

17

Für den Monat Februar 2016 wurde eine Rentenzahlung in Höhe von 979,31 EUR, für die Monate März bis einschließlich Juni 2016 in Höhe von monatlich 1.670,58 EUR und für den Zeitraum ab 1. Juli 2016 in Höhe von monatlich 1.741,50 EUR in Abzug gebracht.

18

Mit Schreiben vom 24. August 2016 teilte die Ev.-L. Landeskirchenstelle (ZGAST) der Klägerin mit, durch die rückwirkende Korrektur für die Monate Februar bis Juli 2016 sei leider eine Überzahlung in Höhe von 6.788,72 EUR entstanden. Die Klägerin möge sich zur Besprechung der Rückzahlungsmodalitäten melden. Sie könne die Überzahlung aber auch gerne in einer Summe auf das Girokonto der Ev.-L. Landeskirchenstelle ... überweisen.

19

Mit weiterem Schreiben vom 8. Dezember 2016 teilte die Ev.-L. Landeskirchenstelle der Klägerin mit, da bisher kein Zahlungseingang und keine Reaktion der Klägerin erfolgt sei, werde unter Beachtung der Pfändungstabelle (§ 850c ZPO) monatlich ein Einbehalt von 600,00 EUR der Versorgungsbezüge veranlasst. Diese sei bereits auch für Dezember 2016 berücksichtigt worden.

20

Unter dem 14. Dezember 2016 legten die Bevollmächtigten der Klägerin auch gegen den Bescheid vom 5. August 2016 über die vollständige Anrechnung der Rente Widerspruch ein. Diese Anrechnung erfolge ohne Rechtsgrundlage und sei fehlerhaft.

21

Die Klägerin sei bis zum 31. August 1984 Staatsbeamtin gewesen und mit Wirkung vom 1. September 1984 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde ... eingetreten und zuletzt zu Oberstudienrätin ernannt worden.

22

Zutreffend könnte nur derjenige Betrag aus der Rente angerechnet werden, der aus der Zeit ab Begründung des Dienstverhältnisses zur Gesamtkirchengemeinde ... resultiere. Denn nur insoweit habe der kirchliche Dienstherr den vollen Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung bezahlt. Dies sei der Zeitraum ab 1. September 1984.

23

Auch die Rückforderung der Versorgung sei insoweit nicht gerechtfertigt. Die Beklagte werde aufgefordert, die Anrechnung der vollen Rente der Rentenversicherung ... zu unterlassen und die insoweit einbehaltenen Beträge umgehend auszuzahlen. Gegen die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge sei vorsorglich gesondert Widerspruch eingelegt worden. Dieser Widerspruch habe aufschiebende Wirkung.

24

Des Weiteren werde die Rente aus der Rentenversicherung ... für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 auf die Besoldung angerechnet. Hierfür gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Rückforderung von Bezügen sei insoweit nicht gerechtfertigt.

25

Zudem habe die Klägerin einen Fragebogen zur Abgabe von Erklärungen betreffend Familienzuschlag für das Jahr 2016 für Empfänger von Versorgungsbezügen („FZ Erklärung“) erhalten. Dort würden Informationen zu Einkünften der Klägerin, nämlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit, weiteren Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abgefragt. Es werde um Erläuterung gebeten, was unter den vorbezeichneten Einkunftsarten verstanden werde. Eine Rechtsgrundlage sei im Hinblick auf die Gewährung eines Familienzuschlags nach Stufe 1 an die Klägerin nicht ersichtlich.

26

Mit Bescheid vom „12.01.2016“ (richtig wohl: 12.01.2017) wies das Landeskirchenamt den Widerspruch der Klägerin zurück.

27

Die Klägerin sei zum 1. September 1984 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden. Die Vordienstzeiten seien bei der Deutschen Rentenversicherung ... nachversichert und als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Festsetzung des Ruhegehaltsatzes durch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern anerkannt und aufgenommen worden. Es sei somit auch eine Umlagennachzahlung in den evangelischen Versorgungsfonds geleistet worden.

28

Aufgrund dessen werde die Regelaltersrente in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet und sei nicht fehlerhaft.

29

Wäre eine Nachversicherung und die Anerkennung der Vordienstzeiten nicht erfolgt, würde nach den kirchlichen Vorschriften dieser Rententeil nach § 37 KVersG berücksichtigt. Diese kirchliche Vorschrift regle das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten. Für Renten und Rententeile, die nicht gemäß § 34 KVersG anrechenbar seien, gelte Art. 85 BayBeamtVG entsprechend. Als Rente im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Nr. 1 BayBeamtVG würden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Nach der genannten Norm würden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.

30

Da die Klägerin den Höchstruhegehaltsatz von 71,75% und die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11 (Endstufe) erhalte, sei die Höchstgrenze erreicht. Somit wären auch Rententeile nach § 37 KVersG i.V.m. Art. 85 BayBeamtVG voll auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen.

31

Des Weiteren werde die Rente in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 auf die Besoldung angerechnet, da die Klägerin erst zum Schulhalbjahr in den Ruhestand getreten sei, aber bereits ab 1. Januar 2016 eine Regelaltersrente erhalte. Diese Anrechnung sei in § 6 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (KBBesG) geregelt und somit gerechtfertigt.

32

Im Bescheid vom 13. Januar 2016 sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass auf die Bruttoversorgungsbezüge die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet würden, für die der Dienstherr die gesamte Beitragsleistung erbracht habe (§ 34 Abs. 1 KVersG). Ebenso seien gegebenenfalls weitere Rententeile nach § 37 KVersG anrechenbar. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass die landeskirchlichen Versorgungsbezüge in der vorstehend genannten Höhe unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschuss ausgezahlt würden und zwar solange, bis die Berechnung über die anzurechnenden Renten abgeschlossen sei. Der gesonderte Widerspruch gegen die Rückforderung der Gesamtkirchengemeinde ... wegen der überzahlten Besoldung werde daher gleichsam erfolglos bleiben.

33

Der Widerspruchsbescheid ist mit einem Stempel „befördert am 16.1.17“ versehen.

34

Die Klägerin ließ mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 20. Februar 2017, eingegangen beim Verwaltungsgericht Ansbach am selben Tag, Klage gegen die Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 2016 und vom 5. August 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids mit Schreiben vom 12. Januar 2016 erheben. Die Klageanträge und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel blieben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Zugleich wurde die Gewährung von Akteneinsicht beantragt.

35

Die Beklagte wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 27. Februar 2017 gebeten, die beantragte Akteneinsicht zu veranlassen.

36

Die Beklagte teilte mit Schriftsatz vom 7. April 2017 mit, die Akteneinsichtnahme könne voraussichtlich in den nächsten Tagen erfolgen.

37

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 19. April 2017 beantragte die Klägerin in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:

1. Festzustellen, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 14. Dezember 2016 (und einer gegebenenfalls nachfolgenden Klage) gegen die Rückforderung mit Schreiben der Landeskirchenstelle der Beklagten vom 24. August 2016, 10. Oktober 2016 und 8. Dezember 2016 aufschiebende Wirkung hat;
2. die Aufhebung der Vollziehung der Rückforderung anzuordnen bzw. die Beklagte zu verpflichten, die einbehaltenen Versorgungsbeträge in Höhe von derzeit 2.400,00 EUR umgehend an die Antragstellerin auszusahlen;
3. bis zur Entscheidung der Kammer der Beklagten aufzugeben, weitere Einbehalte der Versorgung der Klägerin im Zusammenhang der Rückforderung zu unterlassen.

38

Der Antrag wurde mit Beschluss vom 27. Juli 2017 - AN 1 S 17.00746 - abgelehnt. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei unzulässig, da die von dem Beklagten ausgesprochene Aufrechnung keinen Verwaltungsakt, sondern vielmehr eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung darstelle. Anfechtbare Rückforderungsbescheide seien nicht erlassen worden.

39

Die gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2017 - 3 CS 17.1618 - zurückgewiesen.

40

In dem Beschluss wird unter anderem ausgeführt, soweit Versorgungsbezüge mit gesetzlichen Renten oder entsprechenden Rentenansprüchen zusammenträfen (§ 2 Abs. 1 KVersG i.V.m. § 85 Abs. 1 BayBeamtVG) und dies zu einem Überschreiten der gesetzlichen Höchstgrenzen führe (§ 2 Abs. 1 KVersG i.V.m. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG), ruhe kraft Gesetzes der Teil des über der Höchstgrenze liegenden Ruhegehalts. Im Umfang des Ruhens stehe der Auszahlung ein rechtliches Hindernis entgegen (BVerwG, U.v. 15.11.2016 - 2 C 9/15 - juris Rn. 18). Einer rechtmäßigen und bestandskräftigen Festsetzung durch Verwaltungsakt bedürfe es daher nicht.

41

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2018 beantragten die Bevollmächtigten der Klägerin im streitgegenständlichem Verfahren,

1. die Bescheide der Beklagten mit Schreiben vom 13. Januar 2016 und 5. August 2016 betreffend die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Klägerin ab dem 13. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2017 aufzuheben;

2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Brutto-Versorgungsbezüge ab dem 13. Februar 2016 dergestalt zu gewähren, dass auf das errechnete Ruhegehalt nur diejenigen Leistungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV - ...) angerechnet werden, für die von der Ev.-L. Gesamtkirchengemeinde ... oder einem anderen kirchlichen Dienstherrn oder kirchlichen Dienstgeber aufgrund von Art. 1 des Kirchengesetzes der Ev.-L. Kirche in B. über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone die gesamten Beitragsleistungen zur DRV - ... erbracht wurden;
3. festzustellen, dass eine Anrechnung der Regelaltersrente auf die Bruttobesoldungsbezüge der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 nicht stattfindet;
4. festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, in Hinsicht der Gewährung des Familienzuschlags der Beklagten Auskunft gemäß deren Formblatt „Erklärung zum Familienzuschlag für das Jahr 2016 für Empfänger von Versorgungsbezügen“ zu erteilen;
5. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären;
6. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

42

In der Begründung der Klage wird ausgeführt, die von der Klägerin ab dem 1. Januar 2016 bezogene Altersrente berücksichtige Beitragszeiträume seit dem 17. August 1967 und unter anderem ab dem 19. September 1979 bis 31. Dezember 2015.

43

Die Beklagte habe im Festsetzungsbescheid unter anderem auch mitgeteilt, dass die für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 bezogene DRV-Rente auf die sogenannten Aktivbezüge der Klägerin anzurechnen seien.

44

Im Übrigen habe die Beklagte auf diverse, den Bescheiden beigefügte Anlagen verwiesen. Dem angefochtenen Bescheid vom 13. Januar 2016 sei unter anderem ein Vordruck beigefügt, der mit „Erklärung zum Familienzuschlag für das Jahr 2016 für Empfänger von Versorgungsbezügen“ überschrieben sei. Die Klägerin sei ersucht worden, den Vordruck auszufüllen und umgehend an das Landeskirchenamt zu senden.

45

Im Festsetzungsbescheid vom 5. August 2016 sei dann mitgeteilt worden, dass die Rente der Klägerin in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge der Klägerin anzurechnen sei.

46

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Klägerin und die Feststellung, dass die seit 1. Januar 2016 bezogene DRV-Rente auf die Aktivbezüge anzurechnen sei, sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten.

47

Die Klägerin habe insbesondere seit dem 13. Februar 2016 monatlich Anspruch auf höhere Brutto-Versorgungsbezüge, nämlich dergestalt, dass die außerhalb des Zeitraums des Bestehens des Kirchenbeamtenverhältnisses zwischen der Klägerin und der Ev.-L. Gesamtkirchengemeinde ... von der Klägerin erworbenen Rentenansprüche als Mitglied der DRV - Bund in keiner Form berücksichtigt oder angerechnet werden dürften. Es erfolge eine Anrechnung des vollen Altersrentenbetrags, aktuell in Höhe von 1.831,68 EUR brutto monatlich.

48

Es dürften nur diejenigen Renten, die aus der Zeit des Bestehens eines Kirchenbeamtenverhältnisses zur Ev.-L. Gesamtkirchengemeinde ... auf die Versorgungsbezüge nach § 34 Abs. 1 KVersG angerechnet werden, weil insoweit die Beklagte die gesamten Beiträge zur DRV - Bund geleistet habe. Dies betreffe den Zeitraum ab dem 1. September 1984. Die Beitragspflicht habe am 31. Dezember 2015 geendet.

49

Auch eine Berücksichtigung bzw. Anrechnung der erhaltenen DRV-Rente für den Zeitraum vor dem 13. Februar 2016, nämlich dem Besoldungszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016, für den von der Beklagten mangels Beitragspflicht keinerlei Rentenbeiträge geleistet worden seien, scheide aus.

50

Dasselbe habe für den Einbehalt eines sogenannten Steuervorteilsausgleichs nach § 35 KVersG zu gelten. Denn nach dieser kirchengesetzlichen Regelung dürfe nur der sich bei der Anrechnung der Rente nach § 34 KVersG ergebende Steuervorteil nach Maßgabe einer Verordnung einbehalten werden.

51

Sei der nach § 34 KVersG anzurechnende Betrag geringer und daher der zu versteuernde Brutto-Ruhegehaltsbetrag höher, sinke der Steuervorteil entsprechend.

52

Der mit 6% des Ruhegehalts pauschal bemessene und festgesetzte Einbehalt habe nach § 35 KVersG auf den durch Kürzung des Versorgungsbezugs durch Anrechnung von Renten nach § 34 KVersG sich ergebenden Steuervorteil bei der Versteuerung des reduzierten Ruhegehalts abzustellen.

53

Ein Steuervorteil entstehe nur insoweit, als ein im Vergleich der vollständigen Versteuerung des errechneten Brutt Ruhegehalts ein um die Rentenanrechnung reduziertes Brutto-Ruhegehalt von der Klägerin zu versteuern sei.

54

Der Einbehalt sei jedenfalls zu hoch bemessen, weil die Beklagte die gesamte DRV-Rente berücksichtige und andere vorgenommene Kürzungen des Brutt Ruhegehalts, insbesondere nach § 37 KVersG beim Steuervorteil nicht berücksichtigt werden dürften. Ein sich darüber hinaus ergebender Steuervorteil aus einer nicht nach § 34 KVersG anrechenbaren Rente dürfe nicht einbehalten werden.

55

Vorliegend sei der Steuervorteil jedenfalls geringer als 6% des Brutto-Ruhegehalts, da die Beklagte von einem zu hohen Anrechnungsbetrag ausgegangen sei.

56

Die Klägerin habe als Kirchenbeamtin im Ruhestand ab dem 13. Februar 2016 Anspruch auf Versorgungsbezüge (§§ 35 Abs. 1, 72 Abs. 5 KBG.EKD). Dieser Anspruch sei ein Anspruch auf Unterhalt und unterliege dem Alimentationsgrundsatz als wesentliches Gestaltungselement des kirchengesetzlich geregelten Kirchenbeamtenverhältnisses (vgl. § 35 Abs. 1 KBG.EKD). Auch das Versorgungsrecht unterliege einem zwingenden Vorbehalt durch kirchengesetzliche Regelung.

57

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KVersG würden von dem errechneten Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe abgezogen, soweit von der Beklagten die gesamten Beitragsleistungen erbracht worden seien. Des Weiteren wolle die Beklagte Versorgung dadurch gewähren, dass sie den bei der Anrechnung der Renten nach § 34 KVersG sich ergebenden Steuervorteil nach dem Einkommensteuergesetz nach Maßgabe einer Verordnung einbehalte (§ 35 KVersG). Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten solle nach § 37 KVersG die staatliche Regelung gemäß Art. 85 BayBeamtVG „entsprechend“ für die Renten oder Rententeile, die nicht gemäß § 34 KVersG anrechenbar seien, gelten.

58

Eine analoge Anwendung der staatsgesetzlichen Regelung nach Art. 85 BayBeamtVG mit der Folge einer Anrechnung der Renten oder Rententeile, für die von der Beklagten oder einem anderen Dienstherrn oder Dienstgeber aufgrund von Art. 1 VNG keine Beitragsleistungen erbracht worden seien, komme indes nicht in Betracht.

59

Denn die Beklagte oder die kirchliche Dienstherrin, die Ev.-L. Gesamtkirchengemeinde ..., habe zum Aufbau solcher Leistungen keine Mittel beigetragen. Es fehle an einem sachlichen Grund, die eine solche Anrechnung rechtfertigen würde. Auch § 34 Abs. 3 KVersG stelle keine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung im Hinblick auf eine vom Freistaat Bayern durchgeführte Nachversicherung der Klägerin dar,

die zu einer höheren Altersrente der Klägerin für Zeiten vor Beginn des Kirchenbeamtenverhältnisses führe. Die fragliche Regelung sei schon dem Wortlaut nach vorliegend nicht anwendbar. Denn durch die Nachversicherung seien nicht früher von der Klägerin geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden. Eine Anrechnung scheide aber auch deshalb aus, weil die Beklagte für diese keinen Finanzierungsbeitrag geleistet habe und sich insoweit nicht von ihrer Alimentationspflicht entlasten könne.

60

Die Beklagte könne sich auch nicht hypothetisch darauf berufen, dass für den Fall, dass keine Nachversicherung bei der DRV - Bund und keine Anerkennung von Vordienstzeiten erfolgt wäre, Rententeile nach der kirchlichen Regelung nach § 37 KVersG angerechnet werden könnten.

61

Die Beklagte vermische in unzulässiger Weise die Bestimmung der Höhe des Ruhegehaltsatzes einerseits und eine Anrechnung von erworbenen Renten(-teilen) andererseits, zu der die Beklagte nichts beigetragen habe.

62

Eine Anrechnung von Renten(teilen) über diejenigen Rententeile, für die die Beklagte oder die kirchliche Dienstherrin die gesamten Beitragsleistungen erbracht habe, hinaus sei rechtswidrig, da die kirchengesetzliche Grundlage nach § 37 KVersG, nach der eine Anrechnung von Renten erfolgen könnte, zu der der kirchliche Dienstherr aus der Kirchenkasse nichts mitfinanziert habe, nichtig sei. Sie verstoße nicht nur gegen eigene, im kirchlichen Recht verankerte Rechtsgrundsätze, sondern gegen übergeordnetes Recht. Sie verletze das für alle geltende Gesetz im Sinne der verfassungsrechtlichen Regelung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV.

63

Die Regelung sei nichtig, weil sie das Alimentationsprinzip verletze und zudem gegen das in der Fürsorgepflicht und in dem Gleichbehandlungsgrundsatz verankerte Willkürverbot verstoße. Diese Grundsätze fänden auch auf die auf kirchengesetzlicher Grundlage begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse Anwendung. Auch der kirchliche Gesetzgeber habe diese Grundsätze bei der Ausgestaltung des Alimentationsprinzips zu beachten, die nicht nur Grundlage, sondern zugleich auch Grenze bzw. Schranke der Gestaltungsfreiheit der kirchlichen Rechtsetzung des kirchlichen Gesetzgebers seien.

64

Der kirchliche Dienstherr bzw. die Beklagte könnten sich von ihrer Alimentationspflicht gegenüber der Klägerin nicht dadurch entlasten, indem sie die Klägerin auf eine Rente, die diese von der DRV - Bund erhalte, verwiesen, zu der sie selbst nichts beigetragen hätten. Denn Kassen von kirchlichen Religionskörperschaften, mithin vorliegend die Kasse der Beklagten, seien von staatlichen oder öffentlichen Kassen zu unterscheiden. Die aufgrund des geltenden Alimentationsprinzips vorgegebenen Grenzen würden nach Ansicht der Klägerin hingegen durch die Regelung des § 37 KVersG, die pauschal die analoge Anwendung des staatlichen Art. 85 BayBeamVG beinhalte, überschritten.

65

Die dort vorgesehene Anrechnung von sonstigen - ohne jede Beteiligung der kirchlichen Dienstherrin beispielsweise auch von der DRV - Bund stammenden - Rentenleistungen auf die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten sei daher nichtig. Denn insoweit sei weder eine Betroffenheit kirchlicher Kassen gegeben noch stehe eine Störung des kirchenbeamtenrechtlichen Pflichtengefüges inmitten; sachliche systemimmanente Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit anderweitiger Einkünfte, die der Versorgung der Klägerin dienten, lägen deshalb nicht vor.

66

Kassen von kirchlichen Religionskörperschaften unterschieden sich wesentlich von den staatlichen öffentlich-rechtlichen Rentenkassen, insbesondere der DRV - Bund, und könnten mit diesen auch nicht gleichgesetzt werden. Leiste der kirchliche Dienstherr oder eine sonstige diesem zuzurechnende kirchliche Kasse zu dem erworbenen Rentenanspruch, der auch eigentumsrechtlich geschützt sei, keine Beiträge, betreffe die Leistung der Altersrente aus der DRV - Bund keine von der kirchlichen Hand (mit) finanzierte Kasse.

67

Eine neben kirchenbeamtenrechtlichen Versorgungsleistungen bestehende „Überversorgung“ des Kirchenbeamten resultiere daraus nicht, da die gesetzliche Rente allein aus der Eigen- bzw. Dienstleistung oder Arbeitsleistung der Klägerin bzw. ihres Dienst- oder Arbeitgebers resultiere.

68

Ebenso wenig bestehe die Gefahr einer Doppelleistung aus kirchlichen Haushalten, weil die Kirchenkasse zum Aufbau der Versorgungsleistungen aus der DRV - Bund keinerlei finanzielle Mittel (mit) geleistet habe.

69

Es fehle daher an sachlichen Gründen, die eine Anrechnung dieser Versorgungsleistungen auf die aus der gesonderten Kirchenkasse gezahlten Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten rechtfertigen würden.

70

Nach alldem entlaste sich die kirchliche Dienstherrin bzw. die Beklagte durch die Anrechnung der zweckidentischen Versorgungsleistung aus der DRV - Bund, jedenfalls soweit zu deren Aufbau kein kirchlicher Dienstgeber irgendeinen Finanzierungsbeitrag geleistet habe, bezüglich eines Teils der verdienten Versorgungsbezüge in unzulässiger Weise von ihrer Alimentationsverpflichtung.

71

Die kirchengesetzliche Norm nach § 37 KVersG sei insgesamt als nichtig zu behandeln und stelle keine Grundlage für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Klägerin ab dem 13. Februar 2016 dar.

72

Die verminderte Anrechnung nach § 34 KVersG habe Auswirkungen auf den sogenannten Steuervorteil nach § 35 KVersG, der sich infolge höherer Brutto-Versorgung ebenfalls vermindere.

73

Die Klägerin habe auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass sie den in Zusammenhang der Festsetzung übermittelten Vordruck bzw. die verlangten Informationen in Bezug auf die Gewährung eines Familienzuschlags nicht erteilen müsse.

74

Der Familienzuschlag finde in §§ 4, 9, 28 KVersG Erwähnung. Es handle sich um eine familienbezogene Leistung, die als Versorgungsbezug zu qualifizieren sei. Der „Familienzuschlag der Stufe 1“ sei ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Die von der Klägerin abverlangte „Erklärung zum Familienzuschlag“ könne nur auf Informationen gerichtet sein zur Überprüfung und Bestimmung, ob der Klägerin ein „Familienzuschlag“ zu gewähren sei. Für die verheiratete Klägerin, die keine Kinder habe, sei ein Familienzuschlag der Stufe 1 festgesetzt worden.

75

Die Beklagte berufe sich soweit ersichtlich darauf, dass nach § 17 Abs. 1 KBBesG Familienzuschlag aus „öffentlichen“ und „kirchlichen“ Mitteln nur einmal gewährt werde. Welche Regelung damit konkret zum Ausdruck gebracht werden solle, sei unklar.

76

Die Frage, ob und inwieweit der Familienzuschlag der Klägerin anderweitig, nämlich aus öffentlichen Mitteln gewährt würde, die Gewährung ruhen oder angerechnet würde, sei nicht geregelt. Hierzu seien indes die verlangten tatsächlichen Informationen, insbesondere zu den weiteren „Einnahmen“ nicht erforderlich. Im Übrigen unterliege die Klägerin keiner Mitteilungspflicht in Bezug auf den Familienzuschlag. Eine Datenerhebung sei insoweit nicht erforderlich und damit unzulässig.

77

Die gestellten Fragen im bezeichneten Vordruck seien irreführend und sachwidrig, da er als „Erklärung zum Familienzuschlag“ überschrieben sei.

78

Die Beklagte meine, dass die angeführten Einkunftsarten analog zum Einkommenssteuergesetz zu sehen seien. Wozu diese Informationen von der Klägerin in Bezug auf den Familienzuschlag konkret erteilt werden müssten, sei unklar.

79

Soweit die Beklagte betreffend die Gewährung eines Familienzuschlags neben der Sache liegend hypothetisch anführe, dass im Hinblick auf § 36 KVersG Informationen erhoben werden könnten, so gehe dies fehl. § 36 KVersG regle wiederum in unzulässiger Weise, dass bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit etwaigen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen oder Versorgungsbezügen die staatsgesetzlichen Regelungen nach Art. 83, 84 und 86 BayBeamtVG „entsprechend“ gelten würden. Auch § 36 KVersG sei aus den oben genannten Gründen unwirksam. Eine Anrechnung verbiete sich. Die Beklagte bestimme zudem nicht konkret und eindeutig, welche Informationen sie für den Vollzug welcher von ihr wirksam gehaltenen Regelung benötige. Daraus resultiere eine rechtswidrige Unklarheit für die Klägerin in Hinsicht ihrer Anzeige- und Mitteilungspflicht.

80

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 26. Februar 2019, die Klage abzuweisen.

81

§ 37 des kirchlichen Versorgungsgesetzes (KVersG), der - gegebenenfalls aufgrund der Verweisung in § 6 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (KBBesG) - auf Art. 85 BayBeamtVG verweise, stehe nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht, sondern vielmehr im Einklang mit der historischen Entwicklung des sog. Anrechnungsprinzips im Rahmen der hergebrachten Alimentationspflicht des Dienstherrn auch unter Berücksichtigung der entsprechenden neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Hintergrund der allgemeinen anerkannten Zulässigkeit der Anrechnung der aus einer öffentlichen Kasse fließenden Renten sei, dass es anderenfalls in der Regel zu einer sinnwidrigen Überhöhung der Gesamtversorgung von sog. Mischlaufbahn-Beamten gegenüber Nur-Beamten käme. Dies müsse aber erst Recht bei „Schein-Mischlaufbahn-Beamten“ gelten, deren Rentenansprüche gerade nicht außerhalb des öffentlichen Dienstes, sondern aus renten- bzw. versorgungsrechtlichen Gründen - insbesondere durch Nachversicherung infolge von Dienstherrnwechseln - entstanden seien.

82

Auch soweit klägerischerseits versucht werde, die allgemeine Erkenntnis, dass es sich bei der Rentenkasse um eine öffentliche Kasse im vorgenannten Sinne handle, zu relativieren, verfange dies nicht. Bei der Klassifizierung der Rentenkasse als öffentliche Kasse komme es namentlich nicht auf die rechtliche Zuordnung von konkreten Vermögensbestandteilen, sondern im Sinne eines funktionalen Verständnisses darauf an, dass einerseits die dem Staat und den übrigen juristischen Personen des Öffentlichen Rechts gleichsam übertragenen Gemeinschaftsaufgaben im Sinne der Gesamtheit der Staatsbürger wahrgenommen würden und andererseits jeweils öffentliche Mittel - wenn auch in unterschiedlicher Zuordnung und Weise - (auch) der Existenzsicherung der Alimentationsberechtigten und ihrer Familien zu dienen bestimmt seien. Es komme insofern auch nicht von ungefähr, dass die Prinzipien der Einheit des öffentlichen Dienstes und der Einheit der öffentlichen Kassen regelmäßig im Zusammenhang mit Doppelbesoldung bzw. -Versorgung thematisiert würden.

83

Nach dem Grundsatz der Vermeidung der Doppelalimentation (gelegentlich sei sogar von einem beamtenrechtlichen Verbot der Doppelalimentation die Rede) könne die Anrechnung der Rente der Klägerin mithin nicht zweifelhaft sein, was auch auf die von ihr - aus ihrer rechtsirrigen Perspektive heraus konsequent und folgerichtig - gerügten Folgewirkungen wie z.B. beim Steuervorteilsausgleich durchschlage.

84

Hinsichtlich der Anwendung des Formblattes „Erklärung zum Familienzuschlag“ liege es auf der Hand, dass es Tatsachen gebe, die für die Versorgung und ihre Festsetzung erheblich seien und dass es in diesem Zusammenhang auch entsprechende Mitwirkungspflichten der Versorgungsberechtigten geben müsse, wie diese in Art. 10 Abs. 2 BayBeamtVG vorgesehen und in dessen Absatz 3 sanktioniert seien. Dem genannten Formblatt würden so wenig Daten wie möglich, aber so viele Informationen wie nötig abgefragt. Im Einzelnen seien dies:

Punkt 1: Hier würden weitere Einkünfte abgefragt, weil dies für eine mögliche Höchstgrenzenberechnung nach Art. 83, 84 BayBeamtVG notwendig sei.

Punkt 2: Hier werde der Familienstand abgefragt, weil dies für die korrekte Festsetzung des Familienzuschlags notwendig sei und steuerliche Auswirkungen habe.

Punkt 3: Angaben zum Ehegatten würden ebenfalls für die korrekte Festsetzung des Familienzuschlags benötigt (Konkurrenzregelung). Die Angabe des Arbeitgebers sei immer erforderlich, weil ein nicht zum (kirchlichen) öffentlichen Dienst gehörender Arbeitgeber einem Arbeitgeber des (kirchlichen) öffentlichen Dienstes gleichgestellt sein könne.

Punkt 4: Dieses Datum sei notwendig für die korrekte Festsetzung des Versorgungsausgleichs bei geschiedenen Versorgungsempfängern.

Punkt 5: Hier bestehe die Möglichkeit, Stufe 1 des Familienzuschlags zu beantragen.

Punkt 6: Diese Daten seien ebenfalls für die korrekte Zahlung des Familienzuschlags notwendig. Nur mit diesen Daten könne beurteilt werden, ob und in welcher Höhe für ein Kind ein Familienzuschlag gezahlt werden könne.

Punkt 7: Hier würden die Informationen wie bei Punkt 6 in Bezug auf Kinder, die älter als 18 Jahre seien, erfasst.

85

Hiernach sei nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin durch die Verwendung des Formblattes in ihren Rechten verletzt sein könne. Die erfragten Tatsachen dienten nicht nur der Gewährleistung eines rechtmäßigen Vollzugs, sondern gerade auch der Wahrung der subjektiven Rechte der Versorgungsberechtigten.

86

Mit Schriftsatz vom 3. März 2020 erläuterte die Beklagte die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung.

87

Der Zeitraum der Vordienstzeiten der Klägerin im Dienst des Freistaats Bayern vom 19. September 1979 bis 31. August 1984 (Vorbereitungsdienst sowie öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) sei bei der Deutschen Rentenversicherung ... nachversichert worden. Eigene Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung ... für diesen Zeitraum habe die Klägerin nicht erbracht.

88

Die Nachversicherung sei durch den gemäß § 233 Abs. 2 SGB VI dazu verpflichteten Freistaat Bayern durchgeführt worden, da der Wechsel der Klägerin zum ELKB über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern und die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses geführt habe, nicht jedoch über einen Dienstherrnwechsel mit Versorgungslastenteilung. Die entsprechenden Nachversicherungsbeiträge habe der Freistaat Bayern getragen.

89

Die Beklagte habe den Zeitraum der Vordienstzeiten der Klägerin im Dienst des Freistaats Bayern vom 19. September 1979 bis 31. August 1984 als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Das belege auch die Übersicht „Zusammenstellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach § 12, 15 Abs. 1 KVersG“.

90

Folgerichtig sei zu Gunsten der Klägerin für diesen Zeitraum auch eine Umlagenachzahlung an den Evangelischen Versorgungsfonds geleistet worden.

91

Der Freistaat Bayern beteilige sich nicht an den Versorgungslasten der Klägerin.

92

Die Rentenanrechnung auf die Aktivbezüge der Klägerin im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 betrage 2.361,85 EUR.

93

Die Bevollmächtigten der Klägerin trugen mit Schriftsatz vom 5. März 2020 vor, die Klägerin sei im Zeitraum vom 1. September 1979 bis 31. August 1984 als Staatsbeamtin, zunächst im Vorbereitungsdienst als Lehramtsassessorin und dann ab 14. September 1981 im Probendienst als Studienrätin z.A. tätig gewesen.

94

Darauf komme es indes nicht an.

95

Denn - wie vorgetragen und zwischen den Beteiligten unstrittig - handele es sich bei der Deutschen Rentenversicherung ... (DRV-Bund) gerade nicht um eine „kirchliche Kasse“, genauso wie kirchlicher Dienst einer Religionsgemeinschaft kein öffentlicher Dienst sei.

96

Aus Sicht der Klägerin sei entscheidend, dass die Beklagte bis zum 1. September 1984 keinerlei Beiträge an die DRV-Bund geleistet habe.

97

Die Nachversicherung infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Freistaat Bayern durch Entlassung der Klägerin zum 31. August 1984 resultiere aus dem Verlust der Versorgung und dem rentenversicherungsrechtlichen Umstand, dass die Klägerin trotz ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamtin der Beklagten ab dem Zeitpunkt ihrer Beschäftigung seit 1. September 1984 nicht (weiter) versicherungsfrei gewesen sei (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

98

Die Nachversicherung sei für die Person der Klägerin erfolgt und sei dieser ausschließlich zu ihren Gunsten zuzurechnen. Diese Rente resultiere aus Dienst bzw. Arbeit der Klägerin, mithin auf eigener Leistung. Darauf, dass die Klägerin insoweit selbst unmittelbar keine Zahlungen an die DRV-Bund geleistet habe, könne es nicht ankommen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbiete eine Schlechterstellung.

99

Aus der Nachversicherung resultiere, dass die Klägerin so gestellt sei, als ob sie ab Beginn ihrer versicherungsfreien Beschäftigung als Lehrkraft versicherungspflichtig gewesen wäre. Sie sei durch die auf ihre Veranlassung erst im Jahr 2012 durchgeführte Nachversicherung damit rentenrechtlich wie eine Arbeitnehmerin gestellt. Auf Grund der gesetzlichen Gleichstellungsfiktion sei es gleichgültig, ob nur der ehemalige Dienstherr versicherungsrechtlich verpflichtet gewesen sei, oder ob auch die Klägerin Beiträge geleistet habe.

100

Es verbiete sich eine Anrechnung der Leistungen aus der daraus resultierenden DRV-Bund-Rente auf die Versorgungsbezüge der Klägerin zu Gunsten der Beklagten.

101

Dies überschreite die durch das Alimentationsprinzip, das auch für die Beklagte gelte und diese als maßgebliches Prinzip für sich verbindlich anerkannt habe (vgl. § 35 KBG), vorgegebenen Grenzen. Da die „kirchliche Hand“ zum Aufbau solcher Leistungen aus der Nachversicherung keine Mittel beigetragen habe, fehle es an sachlichen Gründen, welche die für die Beklagte vorteilhafte Anrechnung rechtfertigen würden.

102

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Zeiten nach dem Versorgungsrecht der Beklagten als „ruhegehaltfähige Dienstzeiten“ anerkannt worden seien: Damit sei insbesondere keine sogenannte Doppelleistung aus kirchlichen Haushalten verbunden, weil die Kirchenkasse zum Aufbau der Versorgungsleistungen aus der DRV-Bund insoweit keinerlei finanzielle Mittel geleistet habe.

103

Dies ergebe sich nicht zuletzt auch aus dem Sinn und Zweck o.g. Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI.

104

Eine Anrechnung dieser Nachversicherung würde die Nachzahlung ad absurdum führen.

105

Nachversicherung bedeute die nachträgliche Gleichstellung von bestimmten, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen ihrer zugesicherten Versorgungsanwartschaften versicherungsfreien Personen mit versicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Erfasst würden Personen, die zunächst auf Grund der Eigenart ihrer Beschäftigung anderweitig für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters sowie bei Tod für die Hinterbliebenen abgesichert waren, diese Absicherung jedoch durch eine Änderung der Verhältnisse wieder verloren hätten. Der Verlust der Versorgung ziehe ein rentenrechtliches Schutzbedürfnis für die zurückliegende versicherungsfreie Zeit nach sich, denn ohne die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung dieser Zeiten würde eine spätere Rentenzahlung je nach Dauer der Versicherungsfreiheit erheblich niedriger ausfallen oder gegebenenfalls ein Rentenanspruch gar nicht erst entstehen.

106

Die Nachversicherung verhindere soweit eine ansonsten eintretende Schlechterstellung in der Altersversorgung. Die betroffenen Personen würden durch die Nachversicherung daher rentenrechtlich so gestellt, als wenn sie von Beginn ihrer versicherungsfreien Beschäftigung an rentenversicherungspflichtig gewesen wären (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

107

Des Weiteren werde das geänderte „Formblatt“ der Beklagten betreffend der Erklärung zur Berechnung des Familienzuschlags vorgelegt. Aus dieser ergebe sich die Fehlerhaftigkeit des streitgegenständlichen Formblatts aus dem Jahr 2016.

108

Die Rückforderung von Bezügen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 12. Februar 2016 in Höhe von 2.361,85 EUR mache nicht die Beklagte, sondern die gesonderte Körperschaft „Evangelischlutherische Gesamtkirchengemeinde ...“ geltend. Diese berühme sich eines nicht bestehenden Anspruchs. Hieraus ergebe sich das Feststellungsinteresse der Klägerin.

109

§ 6 Satz 1 KBBesG stelle keine wirksame Rechtsgrundlage für die Einbehaltung dar. Die Regelung sei nichtig und wäre zudem unbestimmt. Sie widerspreche dem Alimentationsgrundsatz und überschreite die durch dieses Prinzip vorgegebenen Grenzen. Eine Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung könne nicht „entsprechend den im Bereich der Evangelischlutherischen Kirchen in Bayern geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen“ erfolgen. Eine inhaltlich unbestimmte interne Analogie verbiete sich.

110

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

111

Für die vorliegende vermögensrechtliche Streitigkeit einer Kirchenbeamtin der Beklagten im Ruhestand ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 11 KVGG, § 126 Abs. 1 BRRG i. V. m. § 135 Satz 2 BRRG, § 40 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

112

Soweit die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit hinsichtlich des angekündigten Feststellungsantrags aus Ziffer 4. des Schriftsatzes der Bevollmächtigten der Klägerin vom 31. Oktober 2018 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren unmittelbar beendet. Eines gesonderten Einstellungsbeschlusses bedarf es nicht. Die Kostenentscheidung kann in dem das Verfahren abschließenden Urteil erfolgen (vgl. BVerwG, U.v. 8.9.2005 - 3 C 50.04 -, DVBl 2006, 118; Kopp/Schenke, VwGO, Rn. 27 zu § 92).

113

Im noch anhängigen Teil ist die Klage als Anfechtungsklage zulässig, jedoch nicht begründet.

114

Die Bescheide der Beklagten vom 13. Januar 2016 und 5. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 12. Januar 2017 beinhalten zum einen die Festsetzung der

Versorgungsbezüge der Klägerin. Im Bescheid vom 5. August 2016 wird darüber hinaus die verbindliche, die Klägerin belastende Feststellung getroffen, dass die gesetzliche Rente für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 12. Februar 2016 auf die Aktivbezüge angerechnet wird.

115

Da die Klägerin rügt, bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge sei die Anrechnung ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf ihre Versorgungsbezüge fehlerhaft zu hoch erfolgt, und auch die Entscheidung der Beklagten, die Rente auf ihre Besoldung anzurechnen, sei rechtswidrig, ist für beide Streitgegenstände die Anfechtungsklage eröffnet. Für eine gesonderte Feststellungsklage (Ziffer 3. des angekündigten Klageantrags aus dem Schriftsatz vom 31.10.2018) ist somit kein Raum (§ 43 Abs. 2 VwGO).

116

Die genannten Bescheide und der Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

117

Die Klägerin hat keinen Rechtsanspruch auf Neufestsetzung der Versorgungsbezüge in der Gestalt, dass eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich insoweit erfolgt, als Rentenansprüche in dem Zeitraum ab dem 1. September 1984 entstanden sind, in welchem die Beklagte gemäß § 34 KVersG zu Gunsten der Klägerin die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat (nachfolgend I.).

118

Ebenso ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Klägerin die Bruttobesoldungsbezüge im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 12. Februar 2016 wegen der bereits in diesem Zeitraum erfolgten Rentenzahlungen der Deutschen Rentenversicherung ... nicht im vollen Umfang ausgezahlt worden sind (nachfolgend II.).

I.

119

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Versorgung der Klägerin in der Weise gewährt wird, dass von dem errechneten Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Beklagten aufgrund von Art. 1 Versorgungsneuregelungsgesetz (VNG) die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe angerechnet werden (§ 34 Abs. 1 KVersG).

120

Strittig ist lediglich, ob auf der Grundlage des § 37 KVersG eine weitere Anrechnung auch insoweit erfolgen darf, als es die Ansprüche der Klägerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft, die auf den Beitragszahlungen des Freistaats Bayern im Rahmen der Nachversicherung der Klägerin für den Zeitraum vom 19. September 1979 bis zum 31. August 1984 beruhen. In dem genannten Zeitraum haben weder die Klägerin noch die Beklagte Zahlungen zu Gunsten der Klägerin in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet.

121

Rechtsgrundlage für die insoweit erfolgte Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist § 37 KVersG, wonach beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Art. 85 BayBeamtVG entsprechend für die Renten oder Rententeile gilt, die nicht gemäß § 34 KVersG anrechenbar sind. § 34 KVersG ist für die Rentenansprüche der Klägerin aus dem oben bezeichneten Zeitraum nicht anwendbar, da die Beklagte für diesen keine Beitragsleistungen erbracht hat.

122

Nach Art. 85 Abs. 1 BayBeamtVG werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBeamtVG Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

123

Als Höchstgrenze gelten gemäß Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG

1. für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Bezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzüglich von Zeiten nach Art. 25, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls,

2. für Witwer, Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

124

Die Höchstgrenze erhöht sich um den zustehenden Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 BayBeamtVG. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

125

Die Klägerin hat vorliegend die Höchstgrenze des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG erreicht. Sie erhält Versorgungsbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 und den höchstmöglichen Ruhegehaltssatz von 71,75%. Der Versorgungsaufschlag nach Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG i.V.m. § 2 Abs. 1 KVersG wurde zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt.

126

Gegen die Regelung des § 37 KVersG und die dort bestimmte entsprechende Anwendung des Art. 85 BayBeamtVG ist rechtlich nichts zu erinnern.

127

Die Kirchen sind im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich anerkannten Eigenständigkeit (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 2 WRV) und in Ausübung originärer öffentlicher Kirchengewalt und dem hierauf fußenden Selbstbestimmungsrecht befugt, ihr öffentliches Dienstrecht selbst zu regeln, und zwar auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht der kirchlichen Bediensteten nach ihren kirchlichen Vorstellungen. Die Beklagte kann demnach die Rechtsverhältnisse ihrer Kirchenbediensteten nach eigenen Vorstellungen regeln, sie kann aber auch dem staatlichen Beamtenrecht entsprechendes Kirchenbeamtenrecht schaffen, wie dies u.a. durch die Bezugnahme auf Art. 85 BayBeamtVG geschehen ist (vgl. BVerwG, U.v. 15.12.1967 - VI C 68/67 - juris Rn. 35).

128

Der Beklagten kommt in ihrer originären Rechtssetzungskompetenz zum Besoldungs- und Versorgungsrecht eine weite Gestaltungsfreiheit zu (vgl. Hans-Peter Hübner, Pfarrer in der Sozialversicherung, 1992, S. 30 ff.; für den staatlichen Bereich: Badura in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand: August 2019, Rn. 72 zu Art. 33).

129

Im Rahmen ihrer Rechtsetzungskompetenz braucht die Beklagte die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG nicht zu berücksichtigen. Die genannte Vorschrift findet im Bereich des kirchlichen Dienstes keine Anwendung (BVerfG, B.v. 28.11.1978 - BvR 316/78 - juris). Die Beklagte hat allerdings das Alimentationsprinzip zu beachten (vgl. Hans-Peter Hübner, a.a.O., S. 47 f.).

130

Das Versorgungsneuregelungsgesetz der Ev.-L. Kirche in B. ist zum 1. Dezember 1972 in Kraft getreten. Die Beklagte entschied sich hierbei neben der Schaffung einer eigenen Versorgungskasse für einen Anschluss von Pfarrern und Kirchenbeamten an die gesetzliche Rentenversicherung.

131

Für die Entscheidung waren nach den Ausführungen von Hans-Peter Hübner, a.a.O., S. 67 f., vor allem folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

132

Die anderen Alternativen zum herkömmlichen System der Finanzierung von Versorgungsleistungen wurden als erheblich ungünstiger empfunden. Als problematisch erschien vor dem Hintergrund der Gehaltsvervielfachung der vorangegangenen Jahrzehnte insbesondere das Verfahren der Kapitalansammlung in Versorgungskassen: Die Möglichkeit, infolge künftiger Gehaltssteigerungen erhöhte Versorgungslasten durch entsprechend hohe Verzinsung des Vermögens oder durch eine Erweiterung des Kapitalstocks aufzufangen, wurde mit Blick auf die Unsicherheit der künftigen Finanzkraft der Kirche als unzureichend erachtet, zumal der Kirche gerade die gewinnträchtigen Anlagemöglichkeiten (Bodenspekulationen, Rüstungsaktien, Entwicklungsprojekte) aufgrund ihres Auftrags und Wesens verwehrt sind. Eine größere Kapitalansammlung im Bereich der Kirche wurde außerdem zumindest aus optischen Gründen als misslich angesehen, da dadurch der Anschein einer „reichen Kirche“ erweckt werde.

133

Der Anschluss an die gesetzliche Rentenversicherung wurde insbesondere deshalb als die denkbar sicherste Lösung beurteilt, weil „es sich in einem demokratischen Rechtsstaat kein Gesetzgeber leisten können wird, die gesetzliche Rentenversicherung zahlungs- oder leistungsunfähig werden zu lassen“.

134

Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens des Versicherungsmathematikers ... erschien dieser Weg auch in finanzieller Hinsicht als besonders günstig: In diesem Gutachten war festgestellt worden, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte um etwa 2% billiger arbeite als entsprechende private oder eigene Kassen und dass bei eigenen oder privaten Kassen noch ein Verwaltungsaufwand von etwa 2 - 4% anzusetzen sei.

135

Da mit der Versorgungsneuregelung nicht beabsichtigt war, eine zusätzliche Altersversorgung für kirchliche Bedienstete zu schaffen, sondern die Beklagte vielmehr durch die Einbeziehung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einen wesentlichen Teil ihrer Versorgungslasten besser absichern wollte, wurden entsprechende Anrechnungsregelungen erlassen.

136

Wegen der Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung in die kirchliche Versorgung findet in zweifacher Hinsicht eine Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Dies geschieht in der Weise, dass in einem ersten Schritt die zusätzliche Rente bei den sich nach kirchlichem Versorgungsrecht ergebenden Versorgungsbezügen nach § 37 KVersG (vormals: § 69 PfBesG) in Verbindung mit Art. 85 BayBeamtVG (vormals: § 55 BeamtVG) in Ansatz gebracht und in einem zweiten Schritt auf die verbleibenden, also nicht ruhenden kirchlichen Versorgungsbezügen die Rente angerechnet wird, die ausschließlich auf Beitragsleistungen des kirchlichen Dienstherrn beruht (Hans-Peter Hübner, a.a.O., S. 83 f.).

137

Der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBeamtVG entspricht inhaltlich der Vorgängerregelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 gültigen Fassung (§ 108 Abs. 1 BeamtVG a. F.).

138

Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG getroffene Ruhensregelung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (vgl. grundlegend: BVerfG, B.v. 30.9.1987 - 2 BvR 933/82 - juris).

139

Danach kann sich der (staatliche) Dienstherr von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, sofern diese ebenfalls der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen vor allem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht auf einer überwiegend durch den Arbeitnehmer finanzierten freiwilligen Weiter-, Selbst- oder Höherversicherung beruhen. Dass Versorgungsbezüge durch die Anrechnung der aus einer öffentlichen Kasse fließenden Renten gekürzt werden, ist durch Gründe, die im Bereich des Systems der Altersversorgung liegen, als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Hierdurch wird eine nur schwer verständliche Begünstigung von Personen, die ihr Arbeitsleben teilweise im Beamtenverhältnis und teilweise in einem

rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis verbracht haben (sog. Mischlaufbahn-Beamten), gegenüber Nur-Beamten beseitigt. Da das Versorgungsrecht der Beamten davon ausgeht, dass dieser sein ganzes Arbeitsleben in den Dienst des Staates stellt, kommt es bei Mischlaufbahn-Beamten in der Regel zu einer Überhöhung der Gesamtversorgung. Diese entsteht nicht durch eine Eigenleistung des Versorgungsempfängers, sondern dadurch, dass Rentenrecht und Beamtenversorgungsrecht nicht hinreichend aufeinander abgestimmt, weil unterschiedlich strukturiert, sind und dass die für den Fall einer verkürzten Lebensarbeitszeit im einen wie im anderen Bereich vorgesehene und insoweit sozial gerechtfertigte überproportionale Versorgung auch dem Mischlaufbahn-Beamten - allerdings grundlos - zugutekommt. Ein weiterer sachgerechter Grund, die Kosten der Alimentierung in diesen Fällen zu senken, ist darin zu sehen, dass bei Mischlaufbahn-Beamten das korrelativ ausgewogene, auf Lebenszeit angelegte Dienst- und Treueverhältnis in ein beachtliches Missverhältnis zwischen Rechten und Pflichten gerät. Erst der späte Eintritt in das Beamtenverhältnis oder der frühe Austritt aus diesem eröffnet dem Mischlaufbahn-Beamten die - einem vergleichbaren Nur-Beamten verschlossene - Möglichkeit, seine Arbeitskraft während eines Teils seines Berufslebens in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und damit zur Begründung eines Rentenanspruchs einzusetzen. Der vor Aufnahme oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses erworbene Rentenanspruch besitzt dadurch eine besondere Beziehung zu den Versorgungsbezügen aus dem Beamtenverhältnis und zu der in diesem begründeten Alimentationspflicht des Dienstherrn (vgl. BayVerfGH v. 10.2.2015 - Vf. 1-VII-13 -, BayVBl 2015, 558 Rn. 35 f. m. w. N.).

140

Der Grundsatz der Alimentationspflicht des Dienstherrn verlangt nicht, dass bei der Rentenanrechnung nach § 55 Abs. 1 BeamtVG zumindest derjenige Teil der Rente außer Ansatz bleibt, der auf Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, oder dass jedenfalls diejenige Rente nicht angerechnet wird, die auf eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, also bei dem privaten Arbeitgeber zurückzuführen ist. Dies ergibt sich aus den dargelegten Zielsetzungen der Anrechnungsregelung und den Unterschieden, die das Rentenversicherungsverhältnis zum Privatversicherungsverhältnis aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Prinzipien der Solidarität und des sozialen Ausgleichs sowie auf das Finanzierungs- und Leistungssystem. Würden Rentenanteile, die auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhen oder ohne Leistungen öffentlicher Arbeitgeber erworben worden sind, bei der Rentenanrechnung außer Ansatz gelassen, bliebe eine aus dem unkoordinierten Nebeneinander von Renten- und Beamtenversorgungsrecht resultierende und daher sachlich nicht gerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der Renten beziehenden Versorgungsempfänger in Höhe dieser Rentenanteile bestehen. Die auf Pflichtbeiträge entfallende Rente fließt ferner in voller Höhe und unabhängig von der Person des Leistenden, also nicht nur hinsichtlich eines Teils und nicht nur bei von bestimmten Arbeitgebern teilweise erbrachten Pflichtbeiträgen, aus einer öffentlichen Kasse.

141

Findet die Ruhensregelung somit auch dann in vollem Umfang Anwendung, wenn der betroffene Beamte in der Zeit, als er sozialversicherungspflichtig war, den Arbeitnehmeranteil in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, bestehen gegen eine Anrechnung der gesetzlichen Rente erst recht keine Bedenken, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Beamte selbst zu keinem Zeitpunkt eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen hat, sondern eine Nachversicherung durch den früheren Dienstherrn erfolgt ist.

142

Hinzu kommt, dass es sich bei der Klägerin um eine sog. „Nurbeamtin“ handelt, die nie in einem Angestelltenverhältnis tätig war. Die Beklagte hat die Dienstzeiten, die die Klägerin in einem Beamtenverhältnis beim Freistaat Bayern verbracht hat, in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Die Klägerin erhält somit auch für den hier streitigen Zeitraum 19. September 1979 bis zum 31. August 1984 eine Doppelversorgung, nämlich zum einen Versorgungsbezüge durch die Beklagte, sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne selbst jemals Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet zu haben.

143

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, eine Anrechnung dürfe nicht erfolgen, da strikt zwischen den öffentlichen Versorgungskassen und der Versorgungskasse der Beklagten zu unterscheiden sei, greift dieser Einwand nicht durch.

144

Das legitime Ziel der Vermeidung einer doppelten Belastung öffentlicher Mittel greift bereits dann, wenn der vom Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes erfasste Einzelfall in einem Bereich angesiedelt ist, der „zumindest teilweise einer einheitlichen Finanz- und Wirtschaftshoheit unterliegt dergestalt, dass ein Austausch der Mittel, sei es durch Finanzausgleich, Steuern oder Beiträge, sei es durch Subventionen oder andere Zuschüsse, tatsächlich erfolgt oder doch möglich ist“. Das Bundesverwaltungsgericht hat es nicht beanstandet, einen solchen „Verbund“ auch zwischen Staat und Kirche anzunehmen (vgl. BVerwG, U.v. 15.12.1967, a.a.O., juris Rn. 46).

145

Die Versorgungskassen des Staates und der Kirche dienen wie die gesetzliche Rentenversicherung der Existenzsicherung der jeweiligen Versorgungs- bzw. Rentenempfänger. Wie im Falle der gesetzlichen Rentenversicherung werden auch an die Kirchen jährliche staatliche Zuwendungen geleistet. Allein im Jahr 2018 betrugen die Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen 518 Millionen Euro (Quelle: Spiegel-Online).

146

Bei einer Nichtberücksichtigung der Rente aus der Zeit der Nachversicherung bliebe eine aus dem unkoordinierten Nebeneinander von Renten- und Kirchenversorgungsrecht resultierende und daher sachlich nicht gerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der Klägerin in Höhe dieser Rentenanteile bestehen.

147

Zudem findet ein Austausch von Mitteln in dem oben genannten Sinne bei einem Dienstherrnwechsel zwischen der Beklagten und anderen dienstherrenfähigen Gebietskörperschaften (und umgekehrt) im Rahmen der dann durchzuführenden Versorgungslastenteilung durch Zahlung eines Abfindungsbetrags statt.

148

Dies rechtfertigt es, die kirchlichen und die staatlichen Versorgungskassen im Vollzug des § 37 KVersG gleichzustellen.

149

Die von der Beklagten vorgenommene Ruhensberechnung in Vollzug der § 34 Abs. 1 KVersG und § 37 KVersG i.V.m. Art. 85 BayBeamtVG ist somit nicht zu beanstanden.

II.

150

Rechtsgrundlage für die Anrechnung der Rente aus der Rentenversicherung ... auf die der Klägerin im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 12. Februar 2016 gezahlte Besoldung ist § 6 KBBesG. Danach erfolgt eine Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung entsprechend den im Bereich der Ev.-L. Kirche in B. geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

151

Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte in Ausübung ihrer originären öffentlichen Kirchengewalt das Recht, im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts ihr öffentliches Dienstrecht selbst zu regeln, und zwar auch das Besoldungsrecht der kirchlichen Bediensteten nach ihren eigenen kirchlichen Vorstellungen. Dies wird bereits im Wortlaut des § 2 Abs. 1 KBBesG deutlich, wonach die Berechtigten Anspruch auf Besoldung (nur) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes haben und im Übrigen die Bestimmungen des für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsrechts entsprechend gelten.

152

Der Beklagten kommt - wie ebenfalls bereits dargelegt - ein weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum zu.

153

Die Beklagte hat von ihrer Rechtssetzungskompetenz durch die in § 6 KBBesG getroffene Anrechnungsregel Gebrauch gemacht. Eine solche findet sich im Bayerischen Besoldungsgesetz allerdings nicht. Art. 10 BayBesG trifft eine Regelung zur Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung, die vorliegend nicht einschlägig ist.

154

Die Anrechnung eines Teils der gesetzlichen Rente, die die Klägerin seit dem 1. Januar 2016 erhält, auf die Besoldung, die die Klägerin bis zu ihrer Ruhestandsversetzung zum 13. Februar 2016 erhalten hat, ist jedoch nicht deswegen rechtswidrig, weil das staatliche Beamtenrecht eine solche Anrechnung nicht zulässt oder eine solche kirchengesetzliche Anrechnungsregelung im Widerspruch zum staatlichen Beamtenrecht stünde oder im staatlichen Beamtenrecht geltende allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze verletzen würde. Die Rechtsgültigkeit der kirchlichen Regelung und die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verfügungen der Beklagten hängen nicht von der Übereinstimmung der kirchenrechtlichen Bestimmungen mit entsprechenden Normen des staatlichen Beamtenrechts ab. Die staatlichen beamtenrechtlichen Regelungen und Grundsätze geben keinen Maßstab dafür ab, weil sie nicht höherrangig sind und nicht zu den für alle geltenden Gesetzen im Sinne des durch den Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Verfassung gehören, falls solche Gesetze überhaupt im Bereich des kirchlichen Ämter- und Dienstrechts gelten oder Schranken darstellen sollten (vgl. BVerwG, U.v. 15.12.1967 - VI C 68.67 - juris Rn.40).

155

Das kirchliche Amtsrecht einschließlich zumindest des Dienstrechts der Geistlichen gehört wesensgemäß zum Selbstbestimmungsbereich, zum Sachbereich, d. h. zu den „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche in dem Sinne, dass sie materiell dem alleinigen Aufgabenbereich der Kirche und damit ohne Mitwirkung und Aufsicht des Staates ihrer Regelungsbefugnis unterfallen. Damit ist nichts darüber gesagt, dass im Einzelfall solche Eigenregelungen der Kirche die ihnen wesensmäßigen Grenzen der Beschränkung auf den inneren Bereich überschreiten können (externe Wirkung), indem sie sich in den staatlich-gesellschaftlichen Bereich auswirken, also im weltlichen Bereich, in der Sphäre der staatlichen Gewalt, in der das staatliche Ordnungsrecht gilt und entgegenstehende kirchliche Regelungen keine Wirkungskraft entfalten können und deshalb rechtlich unbeachtlich sind.

156

Darauf näher einzugehen, erübrigt sich, weil die strittige kirchengesetzliche Anrechnungsregelung des § 6 KBBesG die Höhe der der Klägerin ab dem 1. Januar 2016 ausgezahlten gesetzlichen Rente nicht berührt. Die Frage, ob die Kirche bei einer solchen eigengesetzlichen Regelung von der Bindung an die für alle geltenden Gesetze in jedem Falle freigestellt ist oder nur unter der Voraussetzung, dass solche eigengesetzlichen Bestimmungen in den Bereich der staatlichen öffentlichen Gewalt hineinreichen, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht bedeutsam, da die staatlichen Beamtengesetze keine für alle geltenden Gesetze im Sinne der Verfassungsbestimmung darstellen. Im Übrigen wäre es wenig sinnvoll, der Kirche einerseits originäre Regelungsbefugnis auf dem Gebiet des kirchlichen öffentlichen Dienstes verfassungsrechtlich einzuräumen, andererseits aber, wenn die Kirche in ihrer Autonomie von dieser Gesetzgebungsmöglichkeit Gebrauch macht, solchen kirchenrechtlichen Regelungen die Rechtsgültigkeit zu versagen, soweit sie staatlichen beamtenrechtlichen Regelungen widersprechen oder auch nur anders gestaltet sind.

157

Die Anrechnung von Renten auf die Besoldung greift nicht in selbsterworbene Rechte der Klägerin aus der Sozialversicherung und damit auch nicht direkt in den staatlichen Zuständigkeitsbereich der Regelung der Sozialversicherung ein. Die kirchliche Anrechnungsregelung führt nämlich nicht zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen Altersrente, sondern hat lediglich Einfluss auf die Höhe der zu gewährenden Besoldung. Sie greift damit in keine eigentumsrechtlich durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition der Klägerin ein, zumal diese selbst keine Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet hat.

158

Die Anrechnungsregelung gewährleistet auch, dass die Klägerin während der aktiven Dienstleistung in der Summe Zahlungen in der ursprünglichen Besoldungshöhe erhalten hat, wobei ein Teil aus Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung stammt. Damit wird das auch von der Beklagten zu beachtende Alimentationsprinzip (vgl. Hans-Peter Hübner, a.a.O., S. 43) gewahrt.

159

Es hält sich im Rahmen der weiten gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit der Beklagten, zu ihren Gunsten im Rahmen einer Anrechnungsregelung zu berücksichtigen, dass ein Beamter im Dienste der Beklagten

bereits zu einem Zeitpunkt, indem er noch aktiv Dienst leistet, aufgrund unterschiedlicher Altersgrenzen bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, für die der Beamte selbst keine Beitragsleistungen erbracht hat, diese vielmehr ganz oder zumindest überwiegend durch die Beklagte bzw. durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erbracht worden sind.

160

Die Klage war deshalb abzuweisen.

161

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 2 und 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

162

Soweit es die Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO hinsichtlich des in der Hauptsache erledigten Teils des Rechtsstaats betrifft, wurde berücksichtigt, dass die Feststellungsklage (Ziffer 4 des ursprünglichen Klageantrags) voraussichtlich nur hinsichtlich der Ziffer 1 der von der Beklagten geforderten Erklärung zum Familienzuschlag für das Jahr 2016 für Empfänger von Versorgungsbezügen Erfolg gehabt hätte. Für die Ermittlung der Höhe des Familienzuschlags war eine Angabe darüber, ob die Klägerin Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, einen weiteren (zusätzlichen) Versorgungsbezug, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt hat, nicht erforderlich.

163

§ 28 KVersG in Verbindung mit § 17 KBBesG und den Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes macht die Höhe des Familienzuschlags nicht davon abhängig, ob der Versorgungsempfänger neben Versorgungsbezügen die oben angeführten Einkünfte bezieht.

164

Im Übrigen war die Beklagte jedoch befugt, im Zusammenhang mit dem Eintritt der Klägerin in den Ruhestand die Berechtigung der Klägerin zum Bezug eines Familienzuschlags zu überprüfen und diesbezüglich die in der genannten Erklärung unter Ziffern 2. bis 8. genannten Angaben zu fordern. Insoweit ergibt sich eine Mitwirkungsverpflichtung der Klägerin aus einer entsprechenden Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayBeamtVG sowie § 17 Abs. 7 KBBesG in Verbindung mit dem Amtsermittlungsgrundsatz bei der erstmaligen Festsetzung der Versorgungsbezüge durch die Beklagte.

165

Da die Beklagte somit nur in einem geringen Teil unterlegen wäre, wurden gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO die Kosten des Verfahrens insgesamt der Klägerin auferlegt.

166

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

167

Die Berufung wird gemäß § 124a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Zur Anwendung des § 6 KBBesG liegt bisher keine obergerichtliche Rechtsprechung vor.